

Nachfolgend werden häufig gestellte Fragen zum Lohnausweis (LA) beantwortet.

Inhalt

Tabelle 1 – Allgemeine Fragen.....	1
Tabelle 2 – Fragen zu den Buchstaben Feldern A – I des LA.....	3
Tabelle 3 – Fragen zu den Ziffern 1 – 15 des LA.....	4
Tabelle 4 – Fragen zu den berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen	8
Tabelle 5 – Fragen zum Muster-Spesenreglement	9
Tabelle 6 – Fragen zu Randziffer 72: Nicht zu deklarierende Gehaltsnebenleistungen	10

Tabelle 1 – Allgemeine Fragen

Ziffer / Feld	FAQ
Allg. 1	<p>Gibt es den LA in englischer Sprache?</p> <p>Ja, siehe die Internetseite www.ssk-csi.ch > Lohnausweis > Formulare.</p>
Allg. 2	<p>Wo erhalte ich die in der Wegleitung aufgeführten Formulare?</p> <ul style="list-style-type: none"> Form 563 u. 565: www.estv.admin.ch > Verrechnungssteuer > Dienstleistungen > Formulare. Merkblatt N 2 / 2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden: www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Dokumentation > Merkblätter. 21 EDP - Bescheinigung über Vorsorgebeiträge: www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Dienstleistungen > Formulare.
Allg. 3	<p>Wie ist der in Fremdwährung bezogene Lohn umzurechnen?</p> <p>Es sind zwei verschiedene Sachverhalte zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeber, die den Lohn für die monatliche Lohn- oder Quellensteuerabrechnung umrechnen, deklarieren den so umgerechneten Jahreslohn. Arbeitgeber, die nicht monatlich umrechnen, rechnen den Bruttolohn in Fremdwährung anhand des von der Schweizerischen Nationalbank ermittelten Jahresmittelkurses (http://www.ictax.admin.ch/static/de/index.html) um. <p>Ist dieser Kurs nicht bekannt, kann der durchschnittliche Kurs des letzten Monats angewendet werden.</p>
Allg. 4	<p>Die Mitarbeiter erhalten die Pausenverpflegung (Kaffee, Mineral, Gipfeli u.ä.) gratis. Gehört das auf den LA?</p> <p>Nein. Nur die Hauptmahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Nachtessen sind anzugeben (s. Ziffer 2.1).</p>

Allg. 5

Zufluss des Einkommens: Wann ist Lohn Einkommen definitiv erzielt?

Lohnzahlungen für das Jahr x gehören, sofern ihre Höhe Ende Jahr bekannt ist und die Bezahlung nicht gefährdet ist, in den Lohnausweis der Steuerperiode x. Das gilt auch dann, wenn einzelne Lohnbestandteile erst im Folgejahr x+1 ausbezahlt werden.

Wenn im Jahr x ein Rechtsanspruch entstanden ist, die Höhe des Lohnbestandteils Ende Jahr aber noch nicht bekannt ist oder wenn die Bezahlung des Lohns oder von einzelnen Lohnbestandteilen Ende Jahr ungewiss oder strittig ist, gelten sie erst als im Zahlungsjahr zugeflossen und sind im LA des Zahlungsjahrs anzugeben. Das gilt insbesondere für gewinn- und/oder umsatzabhängige Boni und ähnliche Zahlungen.

Beispiele

Lohn bzw. Lohnbestandteile	Bei Entstehung des Rechtsanspruchs	Bei Zahlung
Arbeitslohn	X ¹	
Lohnnachzahlung aufgrund Gerichtsscheid	X ²	X
Vorschuss		⁴
Provision; Bonus		X
Anteil am Geschäftsergebnis		X
Vertraglich nicht geschuldete Leistungen des Arbeitgebers (<i>Gratifikation, Firmenjubiläen, usw.</i>)		X
Verwaltungsrats honorar	X	
Tantiemen	X	
Gutschriften auf dem Arbeitnehmerkonto (z.B. bei Liquiditätsproblemen)	X	X ³
Abgangsschädigung	X	
Rentenzahlungen (<i>Altersrenten, Überbrückungsrenten, Invalidenrenten, Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten</i>)		X

¹ Im Konkursfall erst bei tatsächlicher Zahlung

² Bei Rechtskraft des Gerichtsscheids

³ Sofern die Erfüllung gefährdet ist

⁴ Deklaration in der Lohnperiode, in welcher der Vorschuss verrechnet wird (Bsp.: Vorschuss im Dezember 2017 und Verrechnung mit der Lohnzahlung im Januar 2018 → Lohnausweis 2018)

Allg. 6

Ein Unternehmen kann aufgrund eines vorübergehenden finanziellen Engpasses den Lohn nicht für das ganze Jahr auszahlen. Muss auf dem LA der effektiv ausbezahlte Lohn oder der gesamte, teilweise noch ausstehende Lohn deklariert werden?

Ist der Lohn nicht strittig und ist die Lohnzahlung nicht besonders unsicher, so ist das Erwerbseinkommen, obwohl noch nicht ausbezahlt, für das Kalenderjahr, in welchem die Arbeitsleistung erbracht worden ist, zu deklarieren. Andernfalls hat die Deklaration im Kalenderjahr der Auszahlung zu erfolgen.

Allg. 7

Sind LA für Haushaltshilfen, Babysitter, Raumpfleger usw. auszustellen?

Wer Personen privat anstellt (Geld- oder Naturallohn), ist Arbeitgeber. Er ist verpflichtet, von diesem Lohn Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, auch wenn dieser noch so bescheiden ist. Der Arbeitgeber hat daher bei Stellenantritt eines neuen Hausdienstarbeitnehmers dessen AHV-Versicherungsausweis zu verlangen und an die zuständige Ausgleichskasse – in der Regel die kantonale Ausgleichskasse am Ort des Haushalts – weiterzuleiten. Er erhält in der Folge von der Ausgleichskasse sämtliche notwendige Informationen über die zu leistenden Sozialabgaben und deren Höhe. Ende Jahr wird er ausserdem automatisch aufgefordert, das Formular "Jahresabrechnung" einzureichen. Ende Jahr ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen LA auszustellen.

Seit 2008 sind – im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit – durch die Einführung des sogenannten vereinfachten Abrechnungsverfahrens die Deklaration und Ablieferung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen usw. in vielen Fällen stark erleichtert. Für die Anmeldung eines Arbeitnehmers für das vereinfachte Abrechnungsverfahren wenden Sie sich bitte an die zuständige kantonale Ausgleichskasse.

Allg. 8

Ist für den Feuerwehrsold von Milizfeuerwehrleuten ein LA auszustellen?

Ja, sämtliche Entschädigungen für den Feuerwehrdienst sind in einem LA zu bescheinigen, auch wenn sie die steuerfreie Obergrenze (Bund CHF 5'000) nicht erreichen.

Beim Feuerwehrsold für Milizfeuerwehrleute ist zu unterscheiden zwischen steuerbefreitem Sold für Kernaufgaben der Feuerwehr und steuerbaren Entschädigungen:

Steuerbefreiter Sold für Kernaufgaben ¹	Steuerbare Entschädigungen
<ul style="list-style-type: none"> – Übungen, Pikettdienste – Kurse, Inspektionen – Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allg. Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen 	<ul style="list-style-type: none"> – Pauschalzulagen für Kader – Funktionszulagen – Entschädigungen für administrative Arbeiten – Entschädigungen für freiwillige Dienstleistungen der Feuerwehr – Entschädigungen für die Teilnahme an Feuerwehr-Ausbildungskursen (i.d.R. bezahlt durch die kantonale Gebäudeversicherung)

¹ Bei der direkten Bundessteuer gilt für den steuerbefreiten Sold eine Obergrenze von CHF 5'000. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern gelten teils andere Obergrenzen.

Sämtliche Entschädigungen (steuerbare und steuerbefreite) sind in Ziffer 1 zu deklarieren. In Ziffer 15 hat der Arbeitgeber den Gesamtbetrag aufzuteilen in Sold für Kernaufgaben der Feuerwehr und übrige Entschädigungen.

Beispiel

Ein Feuerwehrmann erhält Entschädigungen von insgesamt CHF 9'000. Davon wurden CHF 6'000 als Sold für die Erfüllung von Kernaufgaben ausgerichtet. Bei den restlichen CHF 3'000 handelt es sich um Entschädigungen für administrative Arbeiten.

Deklaration auf dem Lohnausweis:

Der Arbeitgeber deklariert unter Ziffer 1 (Lohn) den Totalbetrag von CHF 9'000. Zudem teilt er in Ziffer 15 (Bemerkungen) den Betrag auf in:

Sold für Kernaufgaben CHF 6'000 / übrige Entschädigungen CHF 3'000
--

Bei der direkten Bundessteuer gelten maximal CHF 5'000 als steuerbefreiter Sold für Kernaufgaben. Der restliche Sold von CHF 1'000 übersteigt die steuerbefreite Obergrenze und wird zusammen mit den übrigen Entschädigungen von CHF 3'000 als Nebenerwerbseinkommen besteuert.

Tabelle 2 – Fragen zu den Buchstaben Feldern A – I des LA

B 1	<p>Mit dem LA können auch Renten bzw. Ruhegehälter bescheinigt werden. Gilt das auch für private Renten?</p> <p>Nein. Mit dem LA können nur Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säulen 2a und 2b) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bescheinigt werden.</p>
E 1	<p>Wie ist der Zeitraum der Anstellung anzugeben, wenn jemand im gleichen Jahr mehrmals für kurze Zeit angestellt wird?</p> <p>Es ist der erste Tag der ersten Anstellung und der letzte Tag der letzten Anstellung anzugeben.</p> <p>Unter Bemerkungen (Ziffer 15) ist der Hinweis anzubringen, dass es sich nicht um ein durchgehendes Arbeitsverhältnis gehandelt hat.</p>
F 1	<p>Wenn man den Privatanteil Geschäftswagen versteuert, warum ist das Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) anzukreuzen?</p> <p>Mit dem Privatanteil wird der Nutzwert des Autos für die private Verwendung ohne Arbeitsweg abgegolten. Durch das Ankreuzen des Felds F bestätigt der Arbeitgeber, dass dem Arbeitnehmer für den Arbeitsweg keine Kosten entstehen. Dementsprechend können keine Kosten für den Arbeitsweg abgezogen werden.</p>

Ziffer / Feld	
F 2	<p>Wann ist ein Generalabonnement als geschäftlich notwendig zu betrachten und muss deshalb nicht zum Bruttolohn gemäss Rz 9 aufgerechnet werden?</p> <p>Fällt die Summe der Einzelbillette höher oder gleich hoch wie der Preis eines Generalabonnements aus, so ist die geschäftliche Notwendigkeit erwiesen. In diesem Fall ist ein Kreuz in Feld F zu setzen. In Ziffer 2.3 ist jedoch keine Aufrechnung vorzunehmen.</p>
F 3	<p>Wirkt sich die Begrenzung des Fahrtkostenabzugs (FAB) auf die Deklaration des gratis oder vergünstigt abgegebenen Generalabonnements aus?</p> <p>Nein. Bei Zurverfügungstellen eines geschäftlich notwendigen Generalabonnements ist das Feld F anzukreuzen. Es ist nach wie vor keine Aufrechnung in Ziffer 2.3 des LA vorzunehmen und es ist auch keine Bemerkung in Ziffer 15 über einen allfälligen Anteil Aussendienst zu machen. Hingegen kann in Ziffer 15 eine Bemerkung zur Gratisabgabe oder zu einer allfälligen Kostenbeteiligung des Arbeitnehmers in CHF gemacht werden.</p> <p>Bei Zurverfügungstellen eines nicht geschäftlich notwendigen Generalabonnements ist der Marktpreis resp. die Differenz zum selbst bezahlten, niedrigeren Kaufpreis in Ziffer 2.3 des LA aufzurechnen. Das Feld F ist nicht anzukreuzen und in Ziffer 15 ist keine Bemerkung über einen allfälligen Anteil Aussendienst zu machen.</p> <p>Für Mitarbeitende der dem VöV (Verband öffentlicher Verkehr) angeschlossenen Unternehmen gilt die mit dem VöV abgeschlossene Praxisempfehlung (→ "<u>Gehaltsnebenleistungen an Mitarbeitende der dem VöV angeschlossenen Unternehmen</u>"). Die dort festgehaltenen Ansätze sind in jedem Fall in Ziffer 2.3 des LA aufzuführen und das Feld F des LA ist anzukreuzen. Auch hier ist keine Bemerkung in Ziffer 15 über einen allfälligen Anteil Aussendienst zu machen.</p>
I 1	<p>Ist der LA durch den Arbeitgeber oder durch die Treuhandgesellschaft, die ihn erstellt, zu unterschreiben?</p> <p>Nur LA, die nicht elektronisch im Massenverfahren erstellt werden, sind zu unterschreiben. Zu unterschreiben hat, wer für die Angaben im LA verantwortlich ist. Das kann ein Mitarbeiter des Unternehmens oder einer Treuhandgesellschaft sein. Im Feld I ist immer auch das Arbeitgeber-Unternehmen zu nennen.</p>
I 2	<p>Muss ein EDV-erstellter LA unterschrieben werden?</p> <p>Vollautomatisch erstellte LA müssen nicht handschriftlich unterschrieben werden. Werden jedoch nachträglich Ergänzungen, Bemerkungen usw. angefügt, so ist eine Unterschrift der zuständigen Person notwendig. Als vollautomatisch erstellt gilt ein LA, der in Anwendung einer Software erstellt wird, welche die Daten der Buchhaltung entnimmt. Nicht als vollautomatisch erstellt gelten somit bspw. eLohnausweise, die mit dem Programm der SSK erstellt werden: www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Dienstleistungen > eLohnausweis SSK.</p>

Tabelle 3 – Fragen zu den Ziffern 1 – 15 des LA

1 1	<p>Sind Familien- und Kinderzulagen zu deklarieren?</p> <p>Familienzulagen wie Geburts-, Kinder- und Ausbildungszulagen für Kinder sind steuerbares Einkommen. Sie sind als Lohn (Ziffer 1) auszuweisen. Soweit diese Zulagen nicht durch den Arbeitgeber ausbezahlt werden, ist in Ziffer 15 z.B. anzugeben "Kinderzulagen im LA nicht enthalten. Auszahlung durch Ausgleichskasse."</p> <p>Bei Bedarf, z.B. für Grenzgänger, kann unter Ziffer 15 die Höhe der in Ziffer 1 enthaltenen Familienzulagen angegeben werden.</p>
1 2	<p>Wie sind Mittagzulagen (GAV-Zulagen) zu deklarieren?</p> <p>Bei der Abgabe von Lunchchecks bis CHF 180 pro Monat ist Feld G anzukreuzen.</p> <p>Werden die Mittagzulagen ausbezahlt, sind sie unter Ziffer 1 mit dem übrigen Lohn anzugeben. Der Arbeitnehmer kann im Veranlagungsverfahren einen Abzug für auswärtige Verpflegung beantragen. Feld G</p>

Ziffer / Feld	
	ist nicht anzukreuzen. Das gilt generell, unabhängig davon, ob die Essenszulagen vom Arbeitgeber aufgrund eines Gesamtarbeits- oder Einzelarbeitsvertrags oder freiwillig geleistet werden.
1 3	<p>Wie ist das vergünstigt oder gratis abgegebene Essen an Betreuende in Behinderten- oder Pflegeheimen, zu bescheinigen (sogenannte "agogische Mahlzeiten")?</p> <p>Auf eine Bescheinigung der Gehaltsnebenleistung kann verzichtet werden, wenn die Mahlzeit während der Arbeitszeit eingenommen wird und die behinderte oder die zu pflegende Person bei der Mahlzeit oder beim Essen unterstützt werden muss. Stattdessen muss in Ziffer 15 die Bemerkung "Mahlzeiten durch Arbeitgeber bezahlt (agogische Mahlzeiten)" eingefügt werden.</p>
1 4	<p>Muss ein in Form von Ferien / Urlaub bezogenes Dienstaltersgeschenk auf dem LA deklariert werden?</p> <p>Nein. Hingegen ist ein Dienstaltersgeschenk in Form von Bargeld im ganzen Betrag zu bescheinigen.</p>
1 5	<p>Wie sind die Einkünfte aus nebenamtlicher Behördentätigkeit bei hauptamtlichen Gemeindeangestellten zu bescheinigen?</p> <p>Es ist nur ein LA auszustellen. Darin sind das Haupt- wie auch das Nebeneinkommen unter Ziffer 1 auszuweisen. Unter Ziffer 15 kann eine Bemerkung über die Höhe des nebenamtlichen Einkommens angebracht werden.</p>
2.2 1	<p>Der Arbeitnehmer darf den Geschäftswagen, den er für den Arbeitsweg benutzen kann, nicht für private Fahrten nutzen. Ist ein Privatanteil auszuweisen?</p> <p>Nein. Es ist aber das Feld F anzukreuzen, und es ist ein Bordbuch zu führen, in welchem nachgewiesen wird, dass der Arbeitnehmer keine Privatfahrten zurückgelegt hat.</p> <p>Bei Servicefahrzeugen, Lieferwagen usw. kann auf das Führen eines Bordbuchs verzichtet werden.</p>
2.2 2	<p>Den Arbeitnehmern stehen Geschäftswagen zur Verfügung, die auch privat genutzt werden können. Wie sieht die Bescheinigung auf dem LA aus?</p> <p>Die unentgeltliche Zurverfügungstellung eines Geschäftswagens zu privaten Zwecken stellt eine Naturalleistung dar, welche unter Ziffer 2.2 bescheinigt werden muss. Für die Ermittlung des betragsmässigen Werts stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>Durch die pauschale Ermittlung der Privatnutzung erübrigt sich der grosse administrative Aufwand des Führens eines Bordbuchs. Falls der Arbeitgeber sämtliche Kosten übernimmt und der Arbeitnehmer keine oder nur die Benzinkosten für grössere Privatfahrten zu tragen hat, beträgt der zu deklarierende Betrag für die Privatnutzung pro Monat 0.8 % des Kaufpreises inkl. sämtlichen Sonderausstattungen (exkl. MWSt) mindestens aber CHF 150 pro Monat. Bei Leasingfahrzeugen tritt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis des Fahrzeugs (exkl. MWSt), eventuell der im Leasingvertrag angegebene Objektprice (exkl. MWSt).</p> <p>Anhand eines Bordbuchs besteht die Möglichkeit der effektiven Erfassung der Privatnutzung. Der im LA zu deklarierende Anteil für die Privatnutzung wird berechnet, indem die Anzahl der privat gefahrenen Kilometer (ohne Arbeitsweg) mit dem entsprechenden Kilometeransatz multipliziert wird.</p>
2.2 3	<p>Privatanteil Geschäftswagen: 0.8 %</p> <p>Der Mitarbeiter kann einen für CHF 50'000 (exkl. MWSt) gekauften Geschäftswagen privat nutzen. Als Privatanteil sind pro Monat zu deklarieren 0.8 % von CHF 50'000 = CHF 400 bzw. CHF 4'800 für ein Jahr.</p>
2.2 4	<p>Privatanteil Geschäftswagen bei Lohnabzug (1)</p> <p>Der Mitarbeiter bezahlt CHF 200 pro Monat für die Privatnutzung des für CHF 50'000 (exkl. MWSt) gekauften Geschäftswagens. Als Privatanteil sind CHF 2'400 zu deklarieren (CHF 4'800 – CHF 2'400).</p>

Ziffer / Feld	
2.2 5	<p>Privatanteil Geschäftswagen bei Lohnabzug (2)</p> <p>Der Mitarbeiter bezahlt CHF 4'800 pro Jahr für die Privatnutzung des für CHF 50'000 (exkl. MWSt) gekauften Geschäftswagens. Das entspricht den steuerlich massgebenden 0.8 % des Kaufpreises. Im LA ist kein Privatanteil Geschäftswagen auszuweisen. Unter Ziffer 15 ist zu bemerken: "Privatanteil wird vom Arbeitnehmer bezahlt".</p>
2.2 6	<p>Privatanteil Geschäftswagen bei Lohnabzug (3)</p> <p>Der Mitarbeiter bezahlt CHF 6'000 pro Jahr für die Privatnutzung des für CHF 50'000 (exkl. MWSt) gekauften Geschäftswagens. Dieser Betrag ist CHF 1'200 höher als der Privatanteil. Es ist kein Privatanteil im LA zu deklarieren. Die CHF 1'200 können nicht als Minusbetrag in Ziffer 2.2 abgezogen werden.</p>
2.2 7	<p>Wird ein geleaster Geschäftswagen durch den Arbeitgeber gekauft, wie ist der Privatanteil zu berechnen?</p> <p>Es gilt für die Berechnung weiterhin der im Leasingvertrag festgehaltene Wert des Fahrzeugs und nicht der nach Ablauf des Leasingvertrags bezahlte Kaufpreis.</p>
2.2 8	<p>Wie ist ein Bordbuch zu führen?</p> <p>Die Steuerbehörde muss nachvollziehen können, wie viele Kilometer privat und wie viele geschäftlich gefahren wurden. Der Arbeitsweg gilt (nur) in diesem Zusammenhang als geschäftliche Fahrt.</p> <p>Eine allfällige Besteuerung des Arbeitswegs aufgrund der Beschränkung des Fahrtkostenabzugs bleibt vorbehalten.</p> <p>Zwingende Angaben</p> <p>Allgemeine Angaben (z.B. auf der ersten Seite des Bordbuchs):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrer - Kalenderjahr - Kilometerstand am 1.1. und 31.12. des Kalenderjahrs <p>Tagesangaben (jeweils am Tag der Fahrt auszufüllen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datum der Fahrt - Angabe der besuchten Person, inkl. Ortsangabe (z. B. X AG, Rümlang) - Anzahl der gefahrenen Kilometer <p>Erwünschte, nicht zwingende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Uhrzeit - genauer Grund der Geschäftsfahrten (z.B. Kundenbesuch) - Privatfahrten (Hinweis "Privatfahrt" würde genügen, ist aber nicht notwendig, da bei Fehlen einer Angabe eine Privatfahrt anzunehmen ist) <p>Zwingende formelle Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Bordbuch muss täglich, vollständig und lückenlos geführt werden - Es muss eine feste Form haben (keine Loseblatt-Ringbücher) - Bei einem elektronischen Bordbuch müssen nachträgliche Änderungen dokumentiert werden.
2.2 9	<p>Wie ist vorzugehen, wenn der Privatgebrauch eines Grenzgängers durch die EU-Verordnung eingeschränkt ist? Beträgt der Privatanteil in diesem Fall auch 0.8 % pro Monat?</p> <p>Ja. Der Privatanteil beträgt auch für diese Fälle 0.8 % pro Monat, denn eine Einschränkung des Privatgebrauchs in der Schweiz ist nicht gegeben.</p> <p>Es besteht aber die Möglichkeit, anhand eines Bordbuchs die private Nutzung effektiv zu erfassen. Der im LA zu deklarierende Anteil für die Privatnutzung wird berechnet, indem die Anzahl der privat gefahrenen Kilometer (ohne Arbeitsweg) mit dem entsprechenden Kilometeransatz multipliziert wird.</p>
2.2 10	<p>Was gilt allgemein als Aussendiensttag?</p> <p>Als Aussendienst gelten diejenigen Tage, an welchen der Mitarbeitende mit seinem Geschäftsfahrzeug direkt vom Wohnort aus zum Kunden und vom Kunden wieder direkt an seinen Wohnort fährt. Führt der</p>

Ziffer / Feld	
	<p>Angestellte mit seinem Geschäftsfahrzeug zunächst an die übliche Arbeitsstätte und erst dann zum Kunden und am Abend direkt vom Kunden zurück an seinen Wohnort, gilt der Tag als halber Aussendiensttag. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer morgens vom Wohnort direkt zum Kunden fährt und am Abend nach dem Kundenbesuch noch an seinen üblichen, permanenten Arbeitsort fährt, bevor er an seinen Wohnort zurückkehrt.</p> <p>Siehe dazu die Mitteilung-002-D-2016-d der ESTV vom 15.7.2016 (→ "<u>Neuerungen bei der Ausfertigung des Lohnausweises ab 1.1.2016: Deklaration des Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug</u>") sowie die diesbezügliche Beilage (→ "<u>Beilage zu Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016</u>").</p>
2.2 11	<p>Gilt ein Homeoffice-Tag bei einem Mitarbeiter mit Geschäftsfahrzeug auch als Aussendiensttag?</p> <p>Ja. Regelmässig geleistete Homeoffice-Tage sind ebenfalls als Aussendiensttage zu bescheinigen, da an diesen Tagen kein Arbeitsweg zurückgelegt wird. Der Mitarbeiter kann für diese Tage auch keine Mehrkosten für eine Hauptmahlzeit geltend machen.</p>
2.2 12	<p>Wie berechnet sich der Anteil Aussendienst?</p> <p>Siehe dazu die Mitteilung-002-D-2016-d der ESTV vom 15.7.2016 (→ "<u>Neuerungen bei der Ausfertigung des Lohnausweises ab 1.1.2016: Deklaration des Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug</u>").</p> <p>Der Anteil kann auch pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste deklariert werden (vgl. → "<u>Beilage zu Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016</u>").</p>
2.3 1	<p>Muss der Arbeitgeber auf dem LA eine Gehaltsnebenleistung deklarieren, wenn der Mitarbeiter aufgrund des Arbeitsverhältnisses von einem unabhängigen Dritten vergünstigt Waren oder Dienstleistungen beziehen kann?</p> <p>Nein. Voraussetzung ist, dass die Vergünstigung des Dritten auf Freiwilligkeit beruht und ohne Gegenleistung des Arbeitgebers eingeräumt wird.</p>
2.3 2	<p>Zu welchem Wert muss der Arbeitgeber Waren auf dem LA deklarieren, die dem Arbeitnehmer kostenlos abgegeben werden und vom Arbeitgeber mit einem substantiellen Rabatt von einem unabhängigen Dritten bezogen werden können?</p> <p>Massgebend ist der vom Arbeitgeber bezahlte Preis mit einem Aufschlag von in der Regel 10 % (analog der MWST-Praxis).</p>
4 1	<p>Nach dem Tod eines Arbeitnehmers wurde der Witwe ein Lohnnachgenuss (Besoldungsnachgenuss) ausbezahlt. Muss ihr für diese Leistung ein separater LA erstellt werden, obwohl mit ihr kein Arbeitsverhältnis bestand?</p> <p>In der Praxis sind zwei Bescheinigungsvarianten möglich.</p> <p>Variante 1:</p> <p>Es wird ein LA für den Arbeitnehmer vom 1. Januar bis zum Todestag ausgestellt.</p> <p>Für den Besoldungsnachgenuss an die Witwe ist eine separate Rentenbescheinigung (Feld B) auszustellen. Der Betrag ist unter Ziffer 4 mit dem Vermerk "Besoldungsnachgenuss" aufzuführen. Als Lohnperiode ist der Monat aufzuführen, in welchem die Auszahlung erfolgte. Wird der Besoldungsnachgenuss in mehreren Monatsraten ausbezahlt, ist die Gesamtdauer der Ratenzahlungen aufzuführen.</p> <p>Variante 2:</p> <p>Der Besoldungsnachgenuss an die Witwe wird auf dem Lohnausweis des verstorbenen Arbeitnehmers aufgeführt. In Ziffer 15 ist die Bemerkung anzubringen "Inkl. Besoldungsnachgenuss von CHF ... für Name, Adresse, Wohnort des überlebenden Ehegatten".</p>
5 1	<p>Wie ist das Einkommen aus Mitarbeiterbeteiligungen aufzuführen, insbesondere wenn ein Teil ins Ausland ausgeschieden werden muss?</p> <p>Das gesamte Einkommen aus Mitarbeiterbeteiligungen ist in Ziffer 5 des LA aufzuführen. Es ist eine Bescheinigung gemäss Mitarbeiterverordnung (MBV) auszufüllen. Ist ein Teil des Einkommens ins Ausland</p>

Ziffer / Feld	
	auszuscheiden, muss trotzdem das gesamte Einkommen in Ziffer 5 aufgeführt werden. In der Bescheinigung ist hingegen für die internationale Steuerauscheidung aufzuzeigen, in welchem Umfang das Einkommen dem Ausland und in welchem Umfang der Schweiz zuzuweisen ist.
5 2	<p>Wie ist das Einkommen aus Mitarbeiterbeteiligungen zu deklarieren, wenn dieses erst nach Wegzug des Mitarbeiters ins Ausland realisiert wird?</p> <p>Erfolgt die Realisation des Einkommens, nachdem der Mitarbeiter ins Ausland weggezogen ist ("Exportfall"), hat der Arbeitgeber die Pflicht, der Steuerverwaltung eine Bescheinigung über die Mitarbeiterbeteiligung zuzustellen (Art. 8 MBV).</p>
9 1	<p>Können Krankentaggeldprämien, die dem Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen werden, unter Ziffer 9 abgezogen werden?</p> <p>Nein. Dem Arbeitnehmer belastete Krankentaggeldprämien sind nicht abziehbar.</p>
9 2	<p>Können weitere kantonale, gesetzlich vorgeschriebene Beiträge, die dem Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen werden, ebenfalls unter Ziffer 9 aufgeführt werden?</p> <p>Nein. Unter Ziffer 9 können nur die Versicherungsbeiträge für AHV/IV/EO/ALV/NBUV abgezogen werden (Wegleitung zum LA, Rz 42). Weitere kantonale, gesetzlich vorgeschriebene Beiträge können in Ziffer 15 aufgeführt werden (z.B. Zahlungsgrund und Betrag).</p>
10.2 1	<p>Beiträge für den Einkauf in die 2. Säule werden vom Bruttolohn abgezogen. Wird dadurch nicht der für die Berechnung der Berufskostenpauschale massgebende Nettolohn zu tief ausgewiesen?</p> <p>Für die Berechnung der Berufskostenpauschale (drei Prozent des Nettolohns, limitiert) werden Einkaufsbeiträge zum Nettolohn hinzugerechnet. Dieser Betrag ist massgebend.</p>
12 1	<p>Wie sind die aus Vorjahren nachzuzahlenden oder zurückzuerstattenden Quellensteuern aufzuführen?</p> <p>In Ziffer 12 des LA ist immer der gesamte bezahlte Quellensteuerbetrag des massgebenden Kalenderjahrs auszuweisen. In Ziffer 15 ist die (in Ziffer 12 enthaltene) Höhe der vom SSL nachzuzahlenden Quellensteuern aus Vorjahren resp. die Höhe der zurückzuerstattenden Quellensteuern aufzuführen.</p> <p>Nicht zu deklarieren sind allfällige Rückzahlungen oder Nachforderungen der Steuerverwaltung infolge Tarifkorrektur oder nachträglicher, ordentlicher Veranlagung (NOV).</p>
12 2	<p>Kann der Quellensteuerabzug auch als Minusbetrag aufgeführt werden?</p> <p>Der Quellensteuerabzug ist ohne Vorzeichen auszuweisen. Nur wenn die vom Arbeitgeber zurückzuerstattenden Quellensteuern höher als die abgezogenen sind, ist dieser Überschuss als Minusbetrag zu deklarieren. Der Rückzahlungsbetrag ist zudem in Ziffer 15 aufzuführen.</p>

Tabelle 4 – Fragen zu den berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen (Ziffer 13.3 des LA; vgl. dazu auch das KS ESTV Nr. 42 vom 30. November 2017)

13 1	<p>Die Rechnung für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (inkl. Umschulungskosten) lautet auf den Arbeitgeber und wird von diesem direkt an Dritte bezahlt. Ist dieser Sachverhalt bruttolohnrelevant? Besteht eine Bescheinigungspflicht?</p> <p>Nein. Gemäss Art. 17 Abs. 1^{bis} DBG ist dieser Sachverhalt nicht bruttolohnrelevant. Wenn die Voraussetzungen gemäss Wegleitung Rz 61 erfüllt sind, besteht keine Bescheinigungspflicht im LA.</p> <p>Vom Arbeitgeber übernommene Kosten für nicht berufsorientierte Bildungslehrgänge sind demgegenüber in Ziffer 3 des LA zu bescheinigen.</p>
------	--

Ziffer / Feld	
13 2	<p>Sind firmeninterne Kurse im LA zu bescheinigen?</p> <p>Nein. Gemäss Art. 17 Abs. 1^{bis} DBG besteht keine Steuerpflicht für firmeninterne Kurse. Diese Kurse müssen nicht im LA bescheinigt werden.</p>
13 3	<p>Die Rechnung für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (inkl. Umschulungskosten) lautet auf den Arbeitnehmer und wird durch den Arbeitgeber vergütet. Ist dieser Sachverhalt bruttolohnrelevant? Besteht eine Bescheinigungspflicht?</p> <p>Gemäss Art. 17 Abs. 1^{bis} DBG ist dieser Sachverhalt nicht bruttolohnrelevant. Da die Rechnung auf den Arbeitnehmer lautet, hat der Arbeitgeber diese Vergütung jedoch auf dem LA in Ziffer 13.3 zu bescheinigen.</p>
13 4	<p>Die Vergütung von ursprünglich vom Arbeitnehmer getragenen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (inkl. Umschulungskosten) erfolgt bei Bestehen der Prüfung durch den Arbeitgeber. Ist dieser Sachverhalt bruttolohnrelevant? Besteht eine Bescheinigungspflicht?</p> <p>Die Rückvergütung ist nicht bruttolohnrelevant. Der Arbeitgeber hat die Rückvergütung aber im LA in Ziffer 13.3 als Beiträge des Arbeitgebers für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung zu bescheinigen.</p>
13 5	<p>Die Rückzahlung von ursprünglich vom Arbeitgeber getragenen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (inkl. Umschulungskosten) erfolgt bei Nichtbestehen der Prüfung oder bei vorzeitigem Stellenwechsel durch den Arbeitnehmer. Besteht eine Bescheinigungspflicht?</p> <p>Es besteht keine Bescheinigungspflicht. Es kann aber eine entsprechende Bemerkung in Ziffer 15 gemacht werden.</p>
13 6	<p>Der neue Arbeitgeber bezahlt die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (inkl. Umschulungskosten) des Arbeitnehmers, welcher diese an den ehemaligen Arbeitgeber bei Austritt zurückzahlen musste, oder der neue Arbeitgeber überweist diese Kosten direkt an den alten Arbeitgeber. Ist dieser Sachverhalt bruttolohnrelevant?</p> <p>Ja. Entschädigungen des neuen Arbeitgebers für Kosten von bereits abgeschlossenen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen (inkl. Umschulungen) stellen steuerbares Einkommen dar (Art. 17 Abs. 1 DBG) und sind auf dem LA in Ziffer 3 aufzuführen. Dies gilt unabhängig davon, ob der neue Arbeitgeber vom Arbeitnehmer direkt bezahlte Kosten entschädigt oder eine bestehende Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem alten Arbeitgeber ausgleicht.</p> <p>Für Entschädigungen des neuen Arbeitgebers für Kosten von noch andauernden berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen (inkl. Umschulungen) gelten die oben in Ziffer/Feld 13 4 gemachten Ausführungen.</p>
13 7	<p>Muss der Arbeitgeber etwas auf dem Lohnausweis bescheinigen, wenn er dem Arbeitnehmer ein Darlehen für seine berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (inkl. Umschulung) gewährt?</p> <p>Nein. Es ist jedoch ein Darlehensvertrag abzuschliessen, der vom Arbeitnehmer seiner Steuererklärung beigelegt werden kann.</p>

Tabelle 5 – Fragen zum Muster-Spesenreglement

Spe 1	<p>Wo kann ich die Muster-Spesenreglemente der Steuerkonferenz (SSK) bestellen?</p> <p>Bei der kantonalen Steuerverwaltung des Sitzkantons des Unternehmens oder über die Internetseite der SSK > Dokumente > Kreisschreiben.</p>
-------	--

Ziffer / Feld	
----------------------	--

Spe 2	<p>Kann eine Holding durch ihren Sitzkanton die Spesenreglemente der Beteiligungsgesellschaften in andern Kantonen genehmigen lassen?</p> <p>Nein. Alle Gesellschaften, sowohl die Muttergesellschaft wie auch die Tochtergesellschaften, haben ihre Reglemente der kantonalen Steuerverwaltung des Sitzkantons zu unterbreiten.</p>
-------	---

Tabelle 6 – Fragen zu Randziffer 72: Nicht zu deklarierende Gehaltsnebenleistungen

Rz 72 1	<p>Der Arbeitgeber stellt eine firmeneigene oder preislich reduzierte Kinderkrippe zur Verfügung.</p> <p>Für die firmeninterne Kinderkrippe ist keine Bescheinigung auf dem LA erforderlich.</p> <p>Werden dem Mitarbeiter Beiträge für den Besuch einer externen Kinderkrippe vergütet, sind diese als Lohn zu bescheinigen (Ziffer 1 oder Ziffer 2.3).</p>
Rz 72 2	<p>Übliche Geschenke sind bis CHF 500 pro Ereignis nicht zu deklarieren. Gilt das für alle Arten von Geschenken, auch für Geldgeschenke?</p> <p>Von der Deklarationspflicht ausgenommen sind nur Naturalgeschenke, nicht jedoch Geldgeschenke. Gutscheine sind Naturalgeschenken gleichgestellt.</p>
Rz 72 3	<p>Übliche Geschenke: Sind Naturalgeschenke, die den Wert von CHF 500 übersteigen, im ganzen Umfang auf dem LA zu deklarieren oder nur im Betrag, der CHF 500 übersteigt?</p> <p>Es ist der ganze Betrag in Ziffer 1 oder Ziffer 3 zu deklarieren.</p>
Rz 72 4	<p>Sind die in Randziffer 72 aufgezählten, nicht zu deklarierenden Gehaltsnebenleistungen immer steuerfrei?</p> <p>Nicht alle dieser Gehaltsnebenleistungen sind steuerfrei. Sie sind es dann nicht, wenn Missbräuche festgestellt werden. Missbräuche können vorliegen bei einer aussergewöhnlichen Kumulation solcher Gehaltsnebenleistungen oder bei Reisen, die – obschon Privatreisen – als Geschäftsreisen ausgewiesen werden. Im Normalfall kann aber davon ausgegangen werden, dass solche Leistungen nicht zu deklarieren sind und auch nicht besteuert werden.</p>
Rz 72 5	<p>Wie sind die WIR-Checks zu bescheinigen?</p> <p>Die Abgabe von WIR-Checks ist zu 100 % bescheinigungspflichtig.</p> <p>Kann der Arbeitnehmer WIR-Checks zu vergünstigten Konditionen beim Arbeitgeber beziehen, dann ist die Differenz steuerbarer Lohnbestandteil.</p>
Rz 72 6	<p>Ein Unternehmen gibt seinen Mitarbeitern gratis REKA-Checks für CHF 600.</p> <p>REKA-Check-Vergünstigungen bis CHF 600 jährlich sind nicht zu deklarieren. Zu deklarieren sind lediglich Vergünstigungen, soweit sie CHF 600 pro Jahr übersteigen. Vergünstigungen betragen in der Regel nicht mehr als 20 % des Checkwerts.</p> <p>Gratis REKA-Checks sind im vollen Wert als Einkommen auszuweisen. Eine Ausnahme gilt, wenn REKA-Checks bis zum Betrag von CHF 500 als "übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke" abgegeben werden. Solche Naturalgeschenke sind nicht zu deklarieren.</p>